

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0192/22	24.05.2022
zum/zur		
F0130/22 – SPD-Stadtratsfraktion, SR'e Brandt und Rösler		
Bezeichnung		
Melderegisterauskunft gegenüber Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit der vergangenen Oberbürgermeisterwahl sowie der Landtagswahl/Bundestagswahl 2021		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		07.06.2022

Im Rahmen der vergangenen Wahlen sind von diversen Parteien/Wählergruppen und Einzelbewerbern Melderegisterauskünfte eingeholt wurden.

Die Verwaltung nimmt zur **Anfrage F0130/22 – Melderegisterauskunft gegenüber Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit der vergangenen Oberbürgermeisterwahl sowie der Landtagswahl/Bundestagswahl 2021** – wie folgt Stellung:

1. Welche Parteien / Wählergruppen / Einzelbewerber haben für die Landtagswahl 2021, die Bundestagswahl 2021 sowie die Oberbürgermeisterwahl 2022 Melderegisterauskünfte eingeholt und welche Gebühren waren hierfür zu zahlen? Bitte separat auflisten und nach Partei/Wählergruppen und Einzelbewerber aufschlüsseln.

2. Falls Melderegisterauskünfte eingeholt wurde - welche Datensätze (z.B. Erstwähler) wurden abgefragt und von welcher unter 1. benannten Gruppe?

Folgende Parteien, Wählergruppen bzw. Einzelbewerber haben Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen aus dem Melderegister gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) erhalten:

- AfD Fraktion des Landes Sachsen-Anhalt; Auskunft zur Gruppe der Erstwähler anlässlich der Landtagswahl 2021
- BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Magdeburg; Auskünfte zum Personenkreis der Erstwähler anlässlich der Bundestagswahl
- Einzelbewerberin Frau Simone Borris; anlässlich der Oberbürgermeisterwahl 2022, Auskünfte über wahlberechtigte Erstwähler und über Wahlberechtigte dieser Wahl im Alter 70 bis 85 Jahren

Für alle Auskünfte sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben worden. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen für die Gruppenauskunft nach § 50 BMG gründet sich auf § 3 Absatz 1 und § 14 VwKostG LSA, § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in Verbindung mit der laufenden Nummer 28a und der Tarifstelle 3.2 des Kostentarifs. Je Gruppenauskunft nach § 50 Absatz 1 BMG wurde eine Grundgebühr in Höhe von 10 EURO zuzüglich 0,08 EURO für jede Person, über die Auskunft erteilt wurde, festgesetzt. Je Wahlereignis sind z.B. für die Gebührenberechnung bei dem Alterscluster der Erstwähler zwischen 10.000 bis 14.000 Erstwähler zu berücksichtigen. Da der IT-Dienstleister durch die Meldebehörde mit dem Ziehen der Datenliste beauftragt wird, ist auch dieser Aufwand durch den Antragsteller zu bezahlen; ca. 400 Euro/je Datenliste.

3. Falls Melderegisterauskünfte eingeholt wurden - in welcher Form wurden die Auskünfte an die Antragstellenden übergeben?

In Papierform oder online? Falls online, über welche datenschutzkonforme Möglichkeit wurden diese zur Verfügung gestellt?

Die Datei mit den Melderegisterauskünften wurde mit einem Passwort verschlüsselt und per E-Mail übersandt. Die Verschlüsselung der Datei erfolgte dem Stand der Technik entsprechend mit 7-Zip in der aktuellen Version. Diese Verschlüsselungsform wird analog z.B. auch zur Übermittlung von Lichtbildern an andere Behörden verwendet.

Das Passwort zum Öffnen der Dateien wird einem Antragsteller separat mit dem Bescheid in einem verschlossenen Briefumschlag ausgehändigt, sodass die versendete Datei von einer unberechtigten Person nicht geöffnet werden kann.

4. Wie wurden die Zwecke der Datenanfrage der Antragstellenden beschrieben?

Den oben genannten Anfragen ist als Grund zur Beantragung der Melderegisterauskunft gemäß § 50 Absatz 1 BMG die Erstellung und Versendung von personalisierten Briefen mit Wahlwerbung zu entnehmen.

5. Gab es im Zeitraum vor den drei Wahlen (halbes Jahr davor) sowie während der Wahlen Anfragen von weiteren Dritten zu gewerblichen Zwecken?

Bitte einzelne Zeiträume sowie Anzahl auflisten.

Gewerbliche Anfragen zu Melderegisterauskünften erfolgen fortlaufend gemäß §§ 44 - 46 BMG und dienen z.B. der Beitreibung von offenen Forderungen.

Anfragen zu Melderegisterauskünften aufgrund von Wahlen erfolgen gem. § 50 Absatz 1 BMG und verfolgen keinen gewerblichen Zweck.

6. Wie wird seitens der Meldebehörde sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Daten nicht zweckentfremdet werden?

Gibt es Belehrungen bzw. Beiblätter dazu?

Die Zweckbindung von Melderegisterauskünften ist in § 47 Absatz 1 BMG geregelt. Melderegisterauskünfte nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen. Für die nach § 50 Absatz 1 BMG übermittelten Daten gilt ebenfalls, dass diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden dürfen und anschließend spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder vernichten sind.

Hierrüber erfolgt in dem jeweiligen Bescheid zur Melderegisterauskunft gemäß § 50 Absatz 1 BMG die Auflage, die Daten ausschließlich zu dem oben genannten Zweck zu nutzen und anschließend die Daten einem Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Holger Platz